

GEMEINDE GANGELT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"IM HÖNZEL"

1. ÄNDERUNG

V e r m e r k

Der Rat der Gemeinde hat am 6.9.83 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Hönzel" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu nach Zustimmung der Beteiligten beschlossen.  
Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BBauG am

22.9.1983,

inkraftgetreten am

22.9.1983.

Gangelt, den 23.9.1983

Gangelt, den 23.9.1983

Bürgermeister:

*R. A. A.*



Der Gemeindedirektor:

*G. A. A.*

Ratsmitglied:

## B E G R Ü N D U N G

---

zum Satzungsbeschluß über die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Hönzel"

- vereinfachtes Verfahren nach § 13 BBauG -

Bei der Bearbeitung des Bauantrages für ein Wohnhaus des Herrn Hans-Erich Drießen, Gangelt-Brückgen, Am Damm 29, Baustelle Birgden, Gaterstraße 42, Flur 13 Nr. 321, stellte sich heraus, daß die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Im Hönzel" liegende Teilfläche als nicht überbaubare Fläche ausgewiesen ist.

Die Darstellung beeinträchtigt in erheblichem Maße die Belange des Bauherrn und des Eigentümers. Da keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll durch Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Baugrenze und Baulinie werden so geändert, daß das Grundstück Drießen in voller Breite entlang der Gaterstraße wieder überbaubare Fläche wird. Die Änderung ist auch deshalb erforderlich, weil das Grundstück voll erschlossen ist und früher mit einem Wohnhaus bebaut war, das durch Kriegseinwirkung zerstört wurde.

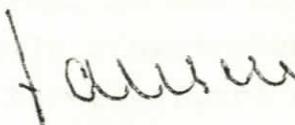
Von beiden Grundstücksnachbarn liegt bereits die schriftliche Einverständniserklärung vor. Das Amt für Planung und Landschaftspflege beim Oberkreisdirektor in Heinsberg hat sich am 1.9.83 mit der geplanten Änderung schriftlich einverstanden erklärt. Sonstige Interessen von Trägern öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt.

Gangelt, den 6. September 1983

Bürgermeister:



Ratsmitglied:



## B e k a n n t m a c h u n g

zum Inkrafttreten der vereinfachten Änderung  
des Bebauungsplanes der Gemeinde Gangelt Nr. 11  
"Im Hönzel".

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung  
am 6.9.83 den Bebauungsplan Nr. 11 für den Teil des  
Plangebietes an der Gaterstraße im vereinfachten  
Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz geändert und  
die Änderung als Satzung gemäß § 10 Bundesbaugesetz  
beschlossen. Die Änderung betrifft die Umwandlung  
eines nicht überbaubaren Teilgrundstücks an der  
Gaterstraße in eine überbaubare Fläche (Gemarkung  
Birgden, Flur 13 Nr. 321).

Der geänderte Bebauungsplan liegt während der Dienst-  
stunden im Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 215, öffent-  
lich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Be-  
bauungsplanes rechtsverbindlich.

Auf die Fälligkeit und auf das Erlöschen der Ent-  
schädigungsansprüche für Planungsschäden gemäß § 44  
c) BBauG wird hingewiesen. Der Entschädigungs-  
berechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die  
in den §§ 39 i), 40, 42 bis 44 bezeichneten Vermögens-  
nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit  
des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung  
der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungs-  
pflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch er-  
lischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf  
des Kalenderjahres, in dem die im Vorsatz bezeichneten  
Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit  
des Anspruches herbeigeführt wird.

Des weiteren wird auf die Ausschlußfrist für die  
Geltendmachung bestimmter Verfahrensmängel gemäß § 155 a

BBauG hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung der Satzung nach dem BBauG ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung.

Gangelt, den 6. September 1983

Der Bürgermeister:

  
(Aretz)

Änderungsbebauungsplan Nr. 11 "IM HÖNZEL"

271

Gegen die vereinfachte Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 11  
bestehen von Seiten des Kreises Heinsberg  
keine Bedenken  
Heinsberg, den 1.9.83

Gaterstraße

Spielplatz

amt für Planung  
und Landschaftsplanung  
105 #

